

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Bad Münstereifel

Präambel

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Allgemeine Verhaltenspflicht
- § 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen
- § 4 Verunreinigungsverbot
- § 5 Abfallbehälter / Sammelbehälter
- § 6 Werbung, Wildes Plakatieren
- § 7 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen
- § 8 Benutzung der Anlagen und Verkehrseinrichtungen
- § 9 Kinderspielplätze
- § 10 Allgemeine Schutzvorkehrungen
- § 11 Hausnummern
- § 12 Öffentliche Hinweisschilder
- § 13 Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr
- § 14 Wahrung der Mittagsruhe
- § 15 Verunreinigung von Grundstücken
- § 16 Ausführung von Feldarbeiten
- § 17 Futtermieten
- § 18 Ausführen von Tieren
- § 19 Tierhaltung und -fütterung in Wohngebieten
- § 20 Brauchtumsfeuer
- § 21 Darbietung von Straßenmusik und -schauspiel und anderer Straßenkunst
- § 22 Erlaubnisse, Ausnahmen
- § 23 Ordnungswidrigkeiten
- § 24 Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

P r ä a m b e l

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.5.1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5.4.2005 (GV. NRW. S. 274), und der §§ 5 Abs. 1; 7 Abs. 1; 9 Abs. 3; 10 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen - Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG NRW) - in der Fassung vom 18.3.1975 (GV NW S. 232 / SGV NW 7129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. September 2016 (GV. NRW. S. 790), in Kraft getreten am 27. September 2016, wird von der Stadt Bad Münstereifel als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Bad Münstereifel vom 25.09.2018 mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln vom 13. und 16.08.2018 für das Gebiet der Stadt Bad Münstereifel folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse. Zu den Verkehrsflächen gehören

1.1

insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.

- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen
1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
 2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Telekommunikationseinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
 3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Plakatanschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

§ 2

Allgemeine Verhaltenspflicht

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen haben sich alle so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Jedes Verhalten, das andere Personen in ihrer Benutzung mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindern oder belästigen kann, zum Beispiel Lärmen, Aufdringlichkeit, störender Alkoholenuss, Trunkenheit, Verrichten der Notdurft, aggressives Betteln, ist untersagt. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.
- (2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung (StVO) auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 StVO einschlägig.

§ 3

Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (2) Es ist insbesondere untersagt
1. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonstwie zu verändern;
 2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu

- entfernen, zu versetzen, zu beschädigen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
3. in den Anlagen -mit Ausnahme auf den hierfür besonders ausgewiesenen Flächen- zu übernachten, Lager- oder Grillfeuer oder sonstiges offenes Feuer zu machen;
 4. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern;
 5. die Anlagen zu befahren; dies gilt nicht für Unterhalts- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühle, sofern Personen nicht behindert werden;
 6. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
 7. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonstwie zu beeinträchtigen;
 8. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 der Gewerbeordnung (GewO) bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt.

§ 4 Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere
1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Zigarettenresten, Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstigen Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
 2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist;
 3. das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen u. a. Gegenständen, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Motor- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin o. ä. Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, sind verboten;
 4. das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren/Basen, säure-/basehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. Dem Ordnungsamt - außerhalb der Dienststunden der Polizei - ist zudem sofort Mitteilung zu machen;

1.1

5. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden ist.
 6. das Verteilen von gewerblichen Handzetteln, Flyern oder sonstigen Druckwerken, sofern es nicht im öffentlichen Interesse geschieht.
- (2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss die Person unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 50 Metern die Rückstände einzusammeln.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 5

Abfallbehälter/Sammelbehälter

- (1) Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Abfall darf nicht in Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.
- (2) Das Einbringen von gewerblichem Recyclingabfall in Sammelbehälter, die in Anlagen oder auf Verkehrsflächen aufgestellt sind, ist verboten.
- (3) Das Abstellen von Altkleidern, Dosen, Glas, Papier, Sperrmüll oder dergleichen neben Recyclingcontainern ist verboten.
- (4) Die gefüllten Abfallbehälter dürfen frühestens am Abend vor der Entleerung durch die Müllabfuhr bereitgestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit ausgeschlossen ist. Insbesondere dürfen die Abfallbehälter nicht unmittelbar im Bereich der Außengastronomie abgestellt werden. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen. Es ist verboten, explosive, feuergefährliche oder giftige Stoffe in die Abfallbehälter einzufüllen. Die für die Abfuhr bereitgestellten Gegenstände sind so aufzustellen und erforderlichenfalls zu verpacken, dass eine Behinderung des Verkehrs und eine Verunreinigung der Straße ausgeschlossen ist. Nicht von der Abfuhr mitgenommene Gegenstände müssen umgehend, spätestens jedoch bis zum Einbruch der Dunkelheit, von der Straße entfernt werden.
- (5) Verunreinigungen durch nicht abgeholte Haushaltsabfälle, sperrige Abfälle, Altstoffe und Gartenabfälle sind von der bereit stellenden Person unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 6

Werbung, Wildes Plakatieren

- (1) Für die Plakatierung stellt die Stadt Bad Münstereifel in allen Ortsteilen Plakatanschlagtafeln für die Plakatierung bereit. Darüber hinaus ist es verboten, auf Verkehrsflächen und in An-

lagen, insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern, an auf Verkehrsflächen geparkten Fahrzeugen und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Flyer, Visitenkarten, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.

- (2) Ebenso ist es untersagt, die in Abs. 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise zu verunstalten.
- (3) Das Verbot gilt nicht für von der Stadt genehmigte Nutzungen oder konzessionierte Werbeträger zum Beispiel an den Plakatanschlagtafeln sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken.

§ 7

Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen

- (1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist -mit Ausnahme auf den hierfür besonders ausgewiesenen Flächen- verboten.
- (2) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, zum Beispiel zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung dient.

§ 8

Benutzung der Anlagen und Verkehrseinrichtungen

- (1) Anlagen und Verkehrseinrichtungen dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden und sind schonend zu behandeln. Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (2) Das Abstellen von Gegenständen und das Lagern von Materialien, insbesondere auf Grünflächen, ist unzulässig. Insbesondere ist das nicht zweckbestimmte Befestigen von Gegenständen wie zum Beispiel Werbetafeln oder Maibäumen an Licht-, Ampel- oder Verkehrszeichenmasten unzulässig.

§ 9

Kinderspielplätze

- (1) Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung durch Kinder bis 14 Jahre, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Die Bürgermeisterin ist ermächtigt, im Einzelnen Benutzungsregelungen zu treffen.
- (2) Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboardfahren und Fahren mit Inlineskatern sowie Ballspiele jeglicher Art, sind auf den Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.

1.1

- (3) Die Benutzung von Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.
- (4) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.
- (5) Das Rauchen auf Kinderspielplätzen ist verboten.

§ 10

Allgemeine Schutzvorkehrungen

- (1) Schneeüberhang sowie Eiszapfen an Verkehrsflächen angrenzenden Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, sind von den Ordnungspflichtigen zu entfernen, wenn Personen oder Sachen ansonsten gefährdet werden können.
- (2) Blumentöpfe und -kästen an Gebäuden, die an Verkehrsflächen angrenzen, sind gegen Herabstürzen zu sichern.
- (3) Frisch gestrichene, öffentlich zugängliche Gegenstände und Flächen sind durch einen auffallenden Hinweis kenntlich zu machen.
- (4) Grundstückseinfriedungen, insbesondere Zäune entlang der öffentlichen Straßen sind unbeschadet der bauordnungsrechtlichen Vorschriften so anzubringen, dass eine Gefährdung der Straßenbenutzer nicht möglich ist. Insbesondere ist die Verwendung von Stacheldraht nur an der Innenseite der Zäune gestattet, und zwar nur dann, wenn zur Straße hin wenigstens zwei glatte Drähte angebracht sind.
- (5) Elektrozäune an Verkehrswegen müssen an gut sichtbarer Stelle mit dauerhaften Warnschildern in der Größe 105 x 210 mm mit der Aufschrift „Vorsicht Elektrozaun“ versehen sein. Die Schilder müssen in Abständen von etwa 50 m angebracht werden.
- (6) Straßenwärts gelegene Kellerluken, Brunnen, Gruben u. ä. Öffnungen müssen mit festen Türen, Deckeln oder Rosten verschlossen sein, die so beschaffen sind, dass sie die Passanten nicht gefährden oder von Unbefugten nicht geöffnet werden können.
- (7) Die Oberkante der Lichtschachtroste muss bündig mit der Oberkante des Bürgersteiges bzw. der Fahrbahn liegen. Die Roste dürfen sich bei Betreten nicht bewegen. Ihre Oberfläche muss so beschaffen sein, dass niemand darauf ausgleitet. In den öffentlichen Verkehrsraum hervorragende Treppen, Rampen, Kratzeisen, Prellsteine, Vergitterungen und andere Einrichtungen müssen ausreichend kenntlich gemacht werden.
- (8) Straßenwärts gehende Toren, Türen, Fenster, Fensterläden, Markisen u. ä. Vorrichtungen müssen so angebracht werden, dass sie die Verkehrsteilnehmer nicht gefährden.

§ 11

Hausnummern

- (1) Jedes Haus, jede Doppelhaushälfte und jede Wohnung bzw. jedes Geschäftslokal mit eigenem Hauseingang ist vom Eigentümer bzw. der Eigentümerin oder den Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück von der örtlichen Ordnungsbehörde zugeteilten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.

- (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand, anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen oder ggf. separat anzubringen.
- (3) Bei Umnummerierungen darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

§ 12

Öffentliche Hinweisschilder

- (1) Grundstückseigentümer/innen, Erbbauberechtigte, sonstige dingliche Berechtigte, Nießbraucher/innen und Besitzer/innen müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen wie beispielsweise Verkehrszeichen, Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonstwie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Die betroffene Person ist vorher zu benachrichtigen.
- (2) Es ist untersagt die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.
- (3) Die in Abs. 1 genannten Zeichen und Gegenstände sind von Bewuchs freizuhalten bzw. regelmäßig freizuschneiden, so dass sie jederzeit deutlich sicht- und lesbar sind. Verantwortlich dafür sind die in Abs. 1 genannten Personen.

§ 13

Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr

- (1) Die Reinigung und Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Abortanlagen, der Schlammfänger für Wirtschaftsabwässer, der Dunggruben sowie aller anderen Gruben, die gesundheitsschädliche oder übelriechende Stoffe aufnehmen, ist unter Beachtung der Vorschriften des Landes-Immissionsschutzgesetzes (LImSchG NRW) so vorzunehmen, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalls möglich und zumutbar ist.
- (2) Übelriechende und ekelerregende Fäkalien, Düngemittel und Klärschlamm dürfen nur in dichten und verschlossenen Behältern befördert werden. Soweit sie nicht in geschlossenen Behältern befördert werden können, ist das Beförderungsgut vollständig abzudecken, um Geruchsverbreitung zu verhindern.

§ 14 Wahrung der Mittagsruhe

- (1) Im Kurgebiet ist an Werktagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr (allgemeine Ruhezeit) jede Tätigkeit untersagt, die mit besonderer Lärmentwicklung verbunden ist und die allgemeine Ruhezeit stören könnte. Als solche Tätigkeiten gelten insbesondere
1. der Gebrauch von Rasenmähern mit Benzinmotor;
 2. Holzhacken, Hämmern, Benutzung von Baumaschinen, Kreissägen, Motorsägen, Fräsen usw.
- (2) Abs. 1 findet keine Anwendung:
1. auf landwirtschaftliche und gewerbliche Tätigkeiten;
 2. auf Tätigkeiten mit Maschinen und Gerätschaften, an die das gemeinschaftliche Umweltzeichen nach den Artikeln 7 und 9 der Verordnung 1980/2000/EG vergeben worden ist und die mit dem Umweltzeichen nach Artikel 8 der Verordnung 1980/2000/EG gekennzeichnet sind.

§ 15 Verunreinigung von Grundstücken

Die Grundstücksbesitzer sind verpflichtet, ihre Grundstücke innerhalb geschlossener Ortschaften insbesondere von Gerümpel aller Art, Altmaterialien, Autowracks, Ansammlung alter Autoreifen, übelriechenden oder ekelerregenden Stoffen und Bauschutt freizuhalten. Solche Materialien oder Stoffe sind ausschließlich den dafür vorgesehenen Abfallplätzen bzw. -beseitigungsanlagen zuzuführen. Kurzfristige Zwischenlagerungen sind erlaubt.

§ 16 Ausführung von Feldarbeiten

- (1) Pflüge und andere landwirtschaftliche Arbeitsmaschinen dürfen bei der Ausführung von Feldarbeiten nicht auf Straßen oder Wirtschaftswegen wenden.
- (2) Rasenkanten, Böschungen, Straßen, Wirtschaftswege, Gräben und Bankette dürfen nicht überackert oder abgepflügt werden.

§ 17 Futtermieten

- (1) Blatt- und Gärfuttermieten müssen so angelegt werden, dass Silagewasser auch bei starken Niederschlägen oder durch Schneeschmelze nicht auf Straßen und Wege, in den Boden, in Drainageanlagen, in Gräben oder in die Kanalisation gelangen kann.
- (2) Ihr Abstand von Wohngrundstücken muss mindestens 100 m, von Straßen- und Wegerändern mindestens 10 m betragen.
- (3) Abdeckungen (Planen, Silagehüllen etc.) müssen in einer der Landschaft angepassten Farbe gehalten oder mit Erdreich abgedeckt werden.

§ 18 Mitführen von Tieren

- (1) Neben den im Landeshundegesetz NRW normierten Anleinplichten besteht die Anleinplicht des Weiteren auch außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wo dies durch entsprechende Schilder angeordnet wird.
- (2) Unabhängig von den nach dem Landeshundegesetz NRW bestehenden unterschiedlichen Anleinplichten dürfen Hunde grundsätzlich nicht unbeaufsichtigt umherlaufen. Der Hundehalter oder eine Aufsichtsperson müssen jederzeit Sichtkontakt halten und in der Lage sein, den Hund durch Kommandos zu führen. Bei einem Zusammentreffen mit Menschen oder Tieren ist der Hund je nach Erforderlichkeit so lange bei Fuß zu führen, festzuhalten oder anzuleinen, bis das Zusammentreffen vorüber ist. Die Erforderlichkeit richtet sich nach den Eigenarten des Hundes; es muss insbesondere ausgeschlossen sein, dass Mensch oder Tier sich erschrecken oder geschädigt werden. Der Hundehalter oder die Aufsichtsperson müssen körperlich in der Lage sein, alle mitgeführten Hunde zu beherrschen. Mehr als drei große Hunde im Sinne des § 11 des Landeshundegesetzes gelten als nicht mehr beherrschbar im Sinne dieser Verordnung.
- (3) Werden vom Halter oder einer Aufsichtsperson mehrere Hunde geführt, so sind alle Hunde mit einer zur Vermeidung von Gefahren geeigneten Leine anzuleinen. Personen unter 18 Jahren dürfen nicht mehr als einen großen Hund im Sinne des § 11 des Landeshundegesetzes führen.
- (4) Ausnahmen von den Bestimmungen des Absatzes 3 sind gemäß § 20 der Ordnungsbehördlichen Verordnung auf Antrag möglich, wenn die Halterin oder der Halter durch eine Unbedenklichkeitsbescheinigung (Verhaltensprüfung bei einer für den Vollzug des Tierschutzgesetzes zuständigen Behörde) nachweist, dass eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht zu befürchten ist.
- (5) Straßen und Anlagen dürfen durch Tiere, sofern der Halter bzw. die Halterin hierauf einwirken können, nicht verunreinigt werden. Verunreinigungen müssen vom Tierhalter bzw. der Tierhalterin oder der Aufsichtsperson unverzüglich beseitigt werden

§ 19 Tierhaltung und -fütterung in Wohngebieten

- (1) In reinen und allgemeinen Wohngebieten ist die Tierhaltung (ausgenommen Kleintierhaltung) untersagt, soweit die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit durch die Tierhaltung belästigt oder gefährdet wird.
Hiervon ausgenommen sind bestehende landwirtschaftliche Betriebe. Die Vorschriften der Baunutzungsverordnung bleiben unberührt.
- (2) Verwilderte Haustauben, Wildtauben, Ratten, Marder, Füchse, Nutria, Bisamratten und sonstige Wildtiere oder wildlebenden Tiere dürfen im Gebiet der Stadt Bad Münstereifel innerhalb der Ortsteile nicht gefüttert werden, insbesondere darf für sie kein Futter ausgelegt werden.
Futter für andere Vögel ist so auszulegen, dass es von verwilderten Haustauben und Wildtauben nicht erreicht werden kann.
- (3) Absatz 2 gilt nicht für die von der Stadt Bad Münstereifel und den Tierschutzvereinen eingerichteten Futterplätze.

§ 20 Brauchtumsfeuer

- (1) Brauchtumsfeuer sind vor ihrer Durchführung bei der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumpflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumpflege ausrichtet und es im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für alle zugänglich ist. Hierzu gehören insbesondere Martinsfeuer.
- (2) Die Anzeige des Brauchtumsfeuers muss folgende Angaben enthalten:
1. Name und Anschrift der verantwortliche(n) Person(en), die das Brauchtumsfeuer durchführen möchte(n),
 2. Alter der verantwortlichen Person(en), die das Brauchtumsfeuer beaufsichtigt/beaufsichtigen,
 3. Beschreibung des Ortes, wo das Brauchtumsfeuer stattfinden soll,
 4. Entfernung des Brauchtumsfeuers zu baulichen Anlagen und zu öffentlichen Verkehrsanlagen,
 5. Höhe des zu verbrennenden, aufgeschichteten Pflanzenmaterials und
 6. getroffene Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (zum Beispiel Feuerlöscher, Mobiltelefon für Notruf).
- (3) Im Rahmen von Brauchtumsfeuern dürfen nur unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste verbrannt werden. Das Verbrennen von beschichtetem oder behandeltem Holz (einschließlich behandelte Paletten, Schalbretter, usw.) und sonstigen Abfällen (zum Beispiel Altreifen) ist verboten. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle, dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden. Die Feuerstelle darf nur kurze Zeit vor dem Anzünden aufgeschichtet werden, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden.
- (4) Das Brauchtumsfeuer muss ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, beaufsichtigt werden. Diese Personen dürfen den Verbrennungsplatz erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind. Das Feuer darf bei starkem Wind nicht angezündet werden. Es ist bei aufkommendem starkem Wind unverzüglich zu löschen.
- (5) Das Feuer muss folgende Mindestabstände einhalten:
100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden, 25 m von sonstigen baulichen Anlagen 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen und 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.

§ 21 Darbietung von Straßenmusik und -schauspiel und anderer Straßenkunst

Straßenmusik und -schauspiel darf nur in den ersten 30 Minuten einer vollen Stunde in einer Lautstärke dargeboten werden, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden. Der Einsatz von Lautsprechern und elektronischen Verstärkern ist verboten. Die zweite Hälfte jeder vollen Stunde ist spielfrei zu halten. In der Zeit von 22 Uhr bis 11 Uhr darf keine Straßenmusik gespielt werden. Nach jeder Darbietung ist der Standort so zu verändern, dass die Darbietung am ursprünglichen Standort nicht mehr hörbar ist; der neue Standort muss mindestens

250 Meter entfernt sein. Jeder Standort darf pro Tag und Musikerin/Musiker/Musikgruppe nur einmal bezogen werden.

§ 22 Erlaubnisse, Ausnahmen

- (1) Die Bürgermeisterin als örtliche Ordnungsbehörde kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.
- (2) Vom Verbot der Betätigungen, die die Nachtruhe (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) zu stören geeignet sind, werden gem. § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 4 LImSchG NRW folgende Ausnahmen zugelassen:
 1. für die Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar bis 2.00 Uhr;
 2. für die Nacht vom 30. April auf den 1. Mai bis 1.00 Uhr;
 3. für die Kirmessen bis 1.00 Uhr;
 4. für die Schützenfeste bis 1.00 Uhr;
 5. für die Karnevalstage: Weiberfastnacht, Karnevalssamstag, -sonntag und -montag bis 2.00 Uhr.

Die Ausnahmen unter Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 sind auf den jeweiligen Festplatz beschränkt. Der Betrieb von Lautsprecheranlagen außerhalb fester Baulichkeiten ist nur bis 23.00 Uhr erlaubt.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig folgende Bestimmungen verletzt:
 1. die allgemeine Verhaltenspflicht gem. § 2 der Verordnung;
 2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 3 der Verordnung;
 3. das Verunreinigungsverbot gem. § 4 der Verordnung;
 4. das Verbot hinsichtlich des Einfüllens, Abstellens und Liegenlassens von Müll sowie der Vorschriften über das Abstellen von privaten Abfallbehältern gem. § 5 der Verordnung;
 5. das Verbot des unbefugten Werbens und Plakatierens gem. § 6 der Verordnung;
 6. das Ab- und Aufstellverbot von Verkaufswagen-, Wohnwagen und Zelten gem. § 7 der Verordnung;
 7. die unerlaubte Nutzung der Anlagen und Verkehrseinrichtungen gem. § 8 der Verordnung;
 8. das Verbot der unbefugten Benutzung von Kinderspielplätzen gem. § 9 der Verordnung;
 9. die allgemeinen Schutzvorkehrungen gem. § 10 der Verordnung;
 10. die Hausnummerierungspflicht gem. § 11 der Verordnung;
 11. die Duldungspflicht gem. § 12 (1) und die Verpflichtung gem. § 12 (3) der Verordnung;
 12. die Bestimmungen zum Mitführen von Tieren gem. § 18 der Verordnung;
 13. das Tierhaltungs- und -fütterungsverbot in Wohngebieten gemäß § 19 der Verordnung verletzt.
- (2) Ordnungswidrig gem. § 17 LImSchG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. die Verpflichtung hinsichtlich der Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr gem. § 13 der Verordnung oder
 2. das Gebot, die Mittagsruhe einzuhalten, gemäß § 14 der Verordnung oder

1.1

3. die Anzeigepflicht gem. § 20 der Verordnung oder
 4. die Regelungen zur Straßenmusik gem. § 21 der Verordnung oder
 5. der Ausnahmeregelung des § 22 der Verordnung zuwiderhandelt
- (3) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 i. d. F. vom 7.7.1986 (BGBl. I S. 977) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 24

Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Bad Münstereifel vom 29.06.1998 außer Kraft.